



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- Geo-Grid-Matte

Änderungsbescheid

für die

Errichtung und den Betrieb

einer Rohrfernleitungsanlage

zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid

von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen

der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 03. März 2009

A. Entscheidung

1. Feststellung

Auf Antrag der Firma Bayer Material Science AG (BMS) vom 01.10.2008 wird gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt, dass für die in den eingereichten Planunterlagen dargestellte Änderung (Änderung der Geo-Grid-Matte) des Vorhabens „Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen“ die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

2. Planunterlagen

Diese Feststellung beruht auf den nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antragsschreiben vom 01.10.2008
- Darstellung zu Geo-Grid-Matte und Trassenwarnband (Anhang 1)
- Produktbeschreibung zu Geogitter Secugrid 100/100 Q6 (PES/PET), Naue GmbH & Co. KG (Anhang 2)
- Gutachtliche Stellungnahme des RWTÜV zu den verwendeten Geo-Grid-Matten vom 15.09.2008.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Bescheides genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabens-trägerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Vorhabensträgerin festgestellt.

Im technischen Teil der planfestgestellten Antragsunterlagen von August 2005 (Kapitel 1 - 8) führt die Vorhabensträgerin unter Ziffer 7.9.4 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitungsanlage auf. Hierzu gehören die Verwendung einer sog. „Geo-Grid-Matte“ (Ziffer 7.9.4.2) sowie von Trassenwarnband (Ziffer 7.9.4.3).

Gemäß den Ausführungen unter Ziffer 7.9.4.2 der Antragsunterlagen wird die Rohrfernleitungsanlage - außer in Bereichen der grabenlosen Verlegung - auf ihrer gesamten unterirdischen Länge durch ein „reißfestes Geotextil (Geo-Grid-Matte)“ geschützt, das „ca. 0,3 m über dem Scheitel der Rohrleitung als Rollmatte in Grabenbreite von etwa 0,8 m eingebracht (Tiefe ca. 1,1 m)“ werden soll.

Gemäß den Antragsunterlagen soll die Festigkeit der Geo-Grid-Matte so bemessen sein, „dass auch mittelgroße Bagger (ca. 70 kN, in Abhängigkeit zur Grabkurve) nicht genügend Kraft haben, die Geo-Grid-Matte zu zerreißen“.

In der Anlage 10 („Zeichnungen Arbeitsstreifen“) enthalten die planfestgestellten Antragsunterlagen neben der zeichnerischen Darstellung des Rohrgrabenprofils die Anmerkung, dass die Festigkeit der Geo-Grid-Matte „2 x 60 kN Zugfestigkeit in X/Y-Richtung“ beträgt.

Im Übrigen wird unter Ziffer 7.9.4.2 der Antragsunterlagen darauf verwiesen, dass „während der Bauphase in einem Feldversuch mit dem Sachverständigen die Reißfestigkeit der Geo-Grid-Matte nachgewiesen“ werden soll.

Unter Ziffer 7.9.4.3 der Antragsunterlagen führt die Vorhabensträgerin bezüglich des Trassenwarnbandes aus, dass außer in Gebieten grabenloser Verlegung „nahe der Erdoberfläche über der Rohrfernleitung durchgehend Trassenwarnband mit Beschriftung“ eingebracht werden soll.

Im Jahre 2006 führte die Vorhabensträgerin unter Aufsicht des Sachverständigen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung (RWTÜV) Feldversuche mit verschiedenen Geo-Grid-Matten durch. Diese Versuche dokumentierte und bewertete der RWTÜV im „Bericht über die Feldversuche mit verschiedenen Geo-Grid-Matten zum Pipeline-schutz“ vom 28.06.2006. Gegenstand der Versuche waren u.a. die Geo-Grid-Matten „Secugrid 100/100, Breite 80 cm, Maschenweite ca. 30 mm x 30 mm, Zugfestigkeiten: längs 100 kN, quer 100 kN“ und „Secugrid 400/80, Breite 80 cm, Maschenweite ca. 30 mm x 15 mm, Zugfestigkeiten: längs 400 kN, quer 80 kN“ der Firma Naue.

Das vorgenannte Gutachten des RWTÜV vom 28.06.2006 hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung in den Abwägungsprozess einbezogen. Es gehört zu den mit Beschluss vom 14.02.2007 festgestellten Planunterlagen.

Abweichend von den festgestellten Planunterlagen hat die Vorhabensträgerin jedoch bei der Bauausführung des Vorhabens die Breite der vorgenannten Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 auf 60 cm reduziert und zwei ca. 10 cm breite Trassenwarnbänder verlegt, die sich parallel rechts und links auf einer Ebene neben der Geo-Grid-Matte befinden.

Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde führte die Vorhabensträgerin am 15.09.2008 auf dem Gebiet der Stadt Monheim im Bereich des Bauplanes G46 an einem fertig erstellten Pipeline-Abschnitt einen Feldversuch an der dort verlegten 60 cm breiten Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 durch. Bei dem Feldversuch waren der Sachverständige des RWTÜV sowie Vertreter der Planfeststellungsbehörde zugegen. Der RWTÜV hat diesen Versuch in der „Stellungnahme zu den verwendeten Geo-Grid-Matten“ vom 15.09.2008 dokumentiert und bewertet.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 01.10.2008 beantragte die Vorhabensträgerin festzustellen, dass das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben ohne erneute Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens auch in der unter Ziffer B.1. dieses Bescheides dargestellten geänderten Form realisiert werden darf.

3. Materiellrechtliche Begründung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Änderung der mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Antragsunterlagen hinsichtlich der Verringerung der Breite der Geo-Grid-Matte und der Anordnung des Trassenwarnbandes handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Behörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Nach § 76 Abs. 2 VwVfG NRW kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens absehen, wenn die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die beantragte Änderung nicht erheblich. Gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben ändern sich lediglich die Breite der planfestgestellten Geo-Grid-Matte und die Anordnung des Trassenwarnbandes. Hierbei handelt es sich um Änderungen von sachlich abgrenzbaren Teilen des bereits genehmigten Vorhabens, die den Umfang, den Zweck und die Gesamtauswirkungen des Vorhabens nicht verändern. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Öffentliche oder private Belange werden durch die Planänderung nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für die beantragte Änderung des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zur Entscheidung über die beantragte Änderung war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung des geänderten Plans und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Gegen die von der Vorhabensträgerin beantragte Planänderung bestehen keine Bedenken.

Die im Änderungsantrag dargestellte Verwendung der Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 mit einer Breite von 60 cm in Verbindung mit der Verlegung von zwei je 10 cm breiten Trassenwarnbändern parallel rechts und links auf einer Ebene neben der Geo-Grid-Matte stellt eine gleichwertige Schutzmaßnahme dar und führt nicht zu einer Beeinträchtigung der mit der Verwendung der Geo-Grid-Matte verfolgten Warn- und Schutzwirkung.

Die planfestgestellten Antragsunterlagen sehen als zusätzliche Maßnahme zum Schutz der Rohrfernleitungsanlage in den Bereichen der grabenlosen Verlegung zunächst die Verwendung einer in Grabenbreite von etwa 0,8 m verlegten Geo-Grid-Matte mit einer Zugfestigkeit von jeweils 60 kN/m in Längs- und Querrichtung sowie von Trassenwarnband vor. Die Anordnung der beiden Schutzeinrichtungen erfolgt gemäß den Antragsunterlagen in der Weise, dass die Geo-Grid-Matte etwa 30 cm oberhalb der Leitung und ein Trassenwarnband mittig in einem Abstand von etwa 10 cm oberhalb der Geo-Grid-Matte verlegt werden soll.

Vor der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Zulassung des Vorhabens führte die Vorhabensträgerin im Jahre 2006 Feldversuche mit verschiedenen Geo-Grid-Matten der Firma Naue durch, die der Sachverständige nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung des RWTÜV begleitete. Bei diesen Versuchen wurden ein Mobilbagger (Motorleistung: 65 kW, zul. Gesamtgewicht: 18 t) und ein Minibagger (Motorleistung: 10,3 kW, zul. Gesamtgewicht: 1,8 t) eingesetzt.

Als Fazit dieser Feldversuche stellte der RWTÜV im „Bericht über die Feldversuche mit verschiedenen Geo-Grid-Matten zum Pipelineschutz“ vom 28.06.2006 fest, „dass ein umfassender Schutz der Rohrfernleitung vor großen Baggern durch die verwendeten Materialien nicht erreicht werden kann“. Zudem stellte er Folgendes fest: „Kleinere Geräte wie z.B. Minibagger werden durch das Geo-Grid stark behindert bzw. können das Geo-Grid nicht zerreißen. Hier ist bereits das Secugrid 100/100 hinsichtlich der Zugfestigkeiten ausreichend. In Verbindung mit zusätzlich breiten Trassenwarnbändern in Signalfarben, die oberhalb des Geo-Grids verlegt werden, sind aus unserer Sicht ausreichende Maßnahmen zum Schutz der Rohrfernleitung getroffen worden“.

Dieses von der Prognose der Vorhabensträgerin in den Antragsunterlagen vom August 2005 abweichende Ergebnis der Feldversuche hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung vom 14.02.2007 in die Abwägung einbezogen. Aufgrund der Ergebnisse der Feldversuche war der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bewusst, dass eine 80 cm breite Geo-Grid-Matte der Festigkeitsklasse Secugrid 100/100 (entsprechend 100 kN/m in Längs- und Querrichtung) bei einem Angriff durch einen Mobilbagger kaum eine mechanische Schutzwirkung entfaltet, sondern hier die Warnwirkung der Geo-Grid-Matte im Vordergrund steht. Die Geo-Grid-Matte verstärkt die vom Trassenwarnband ausgehende Warnwirkung (vgl. auch Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007, Seite 423 f.).

Vor Beantragung der Planänderung führte die Vorhabensträgerin am 15.09.2008 einen Feldversuch an einem bereits fertig gestellten Pipeline-Abschnitt mit der vorgeannten Geo-Grid-Matte der Firma Naue in einer Verlegebreite von 60 cm durch, den der Sachverständige nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung des RWTÜV begleitete. Bei diesem Versuchen wurden ein Minibagger (Motorleistung: 10,3 kW, zul. Gesamtgewicht 1,5 t) eingesetzt.

Dieser Feldversuch bestätigt gemäß Stellungnahme des RWTÜV vom 15.09.2008, dass die zur Ausführung gelangte 60 cm breite Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 die Grabtätigkeit von Minibaggern erheblich behindert bzw. aufhält. Da bei größeren Baggern durch die Geo-Grid-Matte im Wesentlichen nur eine Warnwirkung erzielt werde und sich durch die geringere Breite der Geo-Grid-Matte in Verbindung mit den

beiden Trassenwarnbändern diesbezüglich keine Unterschiede ergeben, vertritt der RWTÜV im Ergebnis die Auffassung, dass „die Verwendung einer Geo-Grid-Matte mit einer Breite von 60 cm somit nicht zu einer Beeinträchtigung der mit ihrer Verwendung beabsichtigten und planfestgestellten Warn- und Schutzfunktion“ führt.

Dieser Bewertung des Sachverständigen nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung schließt sich die Planfeststellungsbehörde aus den folgenden Gründen an:

Die im Jahre 2006 durchgeführten Feldversuche haben bezogen auf den Angriff durch einen Mobilbagger ergeben, dass die Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 bei Verlegung in einer Breite von 80 cm kaum eine mechanische Schutzwirkung entfaltet, sondern die von ihr ausgehende Warnwirkung in diesem Fall deutlich im Vordergrund steht. Dieses Ergebnis ist auf die Verwendung der genannten Geo-Grid-Matte in einer Breite von 60 cm übertragbar. Auch hier steht nicht die mechanische Schutzwirkung, sondern die Warnfunktion der Geo-Grid-Matte im Vordergrund. Bezüglich der Warnwirkung ergeben sich durch die geringere Breite der Geo-Grid-Matte aufgrund der Verwendung von zwei je 10 cm breiten Trassenwarnbändern rechts und links neben der Geo-Grid-Matte keine signifikanten Unterschiede zu den mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Anforderungen.

Zu Grabungsarbeiten mit einem Minibagger haben die im Jahre 2006 durchgeführten Feldversuche ergeben, dass die dort eingesetzte Geo-Grid-Matte Secugrid 400/80 gegenüber der Baggerschaufel einen deutlichen Widerstand bot und von diesem Bagger nicht zerrissen werden konnte. Bei Grabungsarbeiten mit einem Minibagger kommt somit die mechanische Schutzwirkung der Geo-Grid-Matte zum Tragen. Da im Jahre 2006 kein Feldversuch mit der im Änderungsantrag dargestellten Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 in einer Breite von 60 cm durchgeführt worden ist, erfolgte der Feldversuch am 15.09.2008. Dieser Versuch hat nachgewiesen, dass auch bei der Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 in einer Verlegebreite von 60 cm eine wirksame mechanische Schutzwirkung besteht. Auch insoweit werden die mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellten Anforderungen erfüllt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass durch die Verwendung der Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 mit einer Breite von 60 cm in Verbindung mit der Verlegung von zwei ca. 10 cm breiten Trassenwarnbändern rechts und links neben der Geo-Grid-Matte eine gegenüber dem planfestgestellten Zustand gleichwertige Situation geschaffen wird. Die Planänderung führt folglich nicht zu einer Beeinträchtigung der Warn- und Schutzfunktion, die der Geo-Grid-Matte durch den Beschluss vom 14.02.2007 zugewiesen worden ist.

4. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage besteht die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007. Auf dieser Grundlage erfolgt die Errichtung der Rohrfernleitung, die inzwischen weit fortgeschritten ist. Zur Vervollständigung der Rohrfernleitungsanlage sind nur noch in wenigen Bereichen kleinere Lückenschlüsse vorzunehmen. In diesen Bereichen soll – wie auch im übrigen Trassenverlauf – die Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 in einer Breite von 60 cm verlegt werden. Eine längere Unterbrechung dieser Bauarbeiten bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren führt beim Aussparen dieser Abschnitte zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten. Eine längere Unterbrechung der Bauarbeiten für die Lückenschlüsse bis zu einer Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren ist mit einem beträchtlichen wirtschaftlichen und technischen Mehraufwand für die Vorhabensträgerin verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage mit der Verlegung der Geo-Grid-Matte Secugrid 100/100 in einer Breite von 60 cm überwiegend bereits abgeschlossen ist. Mit der nachträglichen Genehmigung der Verwendung dieser Geo-Grid-Matte gehen in den bereits gebauten Bereichen keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Bescheides einzustellen, dass durch die Errichtung der gesamten Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage wieder rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Planfeststellungsbehörde-
Düsseldorf, den 03. März 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)